Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5629

09. 11. 89

Sachgebiet 703

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Saibold, Frau Vennegerts und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/4069 —

Demokratisierung der Wirtschaft und Erhalt der Lebensgrundlagen: Zur Fünften GWB-Novelle

A. Problem

Unklarheiten bei verschiedenen Definitionen des unlauteren Wettbewerbs im UWG, der industriepolitischen Zielsetzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der wirtschaftlichen Macht.

Starke Nachfragemacht im Lebensmitteleinzelhandel.

Konzentration im Finanzdienstleistungssektor für Banken und Versicherungen.

Unzureichende Rechtsgrundlage für eine Statistik der Konzentrationsbewegung durch die Monopolkommission.

B. Lösung

Ergänzung des § 1 UWG

Änderung und Ergänzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen u. a. durch die Einführung einer Anti-Diskriminierungsregel, einen Indikator für Wirtschaftsmacht, eine Verschärfung der Schwellenwerte für Fusionsuntersagung, die Anzeigepflicht beim Zusammenschluß von Unternehmen, eine Regel für Entflechtung, die Ministeruntersagung von Fusionen, die EG-Klausel und Änderungen bei der Bereichsausnahme der Banken in

§ 102 GWB und durch eine neue Rechtsgrundlage für die Erfordernisse bei der Monopolkommission.

Ablehnung des Antrags

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Die Minderheit der Antragsteller beharrt auf ihren Vorschlägen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag der Abgeordneten Frau Saibold, Frau Vennegerts und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/4069 — abzulehnen.

Bonn, den 25. Oktober 1989

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	**Dr. Jens**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Jens

I.

Der Antrag wurde in der 153. Sitzung am 23. Juni 1989 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft, zur Mitberatung an den Finanzausschuß und an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 14. September 1989 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und denen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

II.

Der Antrag legt zunächst zum Recht gegen den unlauteren Wettbewerb dar, daß nicht definiert werde, was als gute Sitten zu gelten habe. Der große Bereich der verantwortungslosen Ausbeutung nicht erneuerbarer Ressourcen oder der Umweltzerstörung durch Produktion, Verpackung und Vertrieb werde dabei ausgeklammert. Ein erster Schritt der Reform könne darin bestehen, daß die Definition ökologische Kriterien ausdrücklich aufführt. Verbrauchern und Produzenten solle damit die Möglichkeit eingeräumt werden, aktiv gegen ressourcenverschwenderische Produkte vorzugehen.

Im Hinblick auf das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden industriepolitisch motivierte gesetzliche Regelungen beanstandet. Als Beispiel werden die Ministererlaubnis, die Zulässigkeit von Exportkartellen, das Fehlen einer „Antikonzentrationsnorm" und die Ermessensspielräume bei der Beurteilung der relevanten Marktmacht genannt. Das Wettbewerbsrecht brauche eine ausdrückliche industriepolitische Aufgabenstellung. Zur Zeit würden gerade die gesellschaftspolitisch relevanten Strukturveränderungen jeder öffentlichen Diskussion entzogen. Gefordert werden müsse daher ein Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, das sich für überschaubare Unternehmenseinheiten einsetze.

Beanstandet wird auch die Förderung des Exports durch die Ausnahmeregelung und Geheimhaltung von Exportkartellen. Es gebe über 100 Kartellausnahmen für Exportabsprachen, die jedoch nicht mehr veröffentlicht würden, weil sie den internationalen Handelsbestimmungen widersprechen.

Die verwendeten Definitionen der Marktmacht bzw. der Vermutung des Machtmißbrauchs seien nicht effektiv. Die Finanzkraft, die ein Konzern in einen Markt einbringe, sei unabhängig von seinem Marktanteil, das Kernkriterium bei der Beurteilung wirtschaftlicher Macht. Detaillierte Abgrenzungen gebe es nach gegenwärtiger Rechtslage nur für die Marktanteile. Notwendig sei daher die Erarbeitung neuer, komplexer Indikatoren für wirtschaftliche Macht, um Fusionskontrolle effektiv durchführen zu können. Wichtigster Faktor in einem solchen Indikator müsse die absolute Unternehmensgröße, gemessen an der Finanzkraft des Konzerns, sein.

Verbesserungswürdig seien auch

- die Handhabung des Begriffs der Verflechtungen in § 22 Abs. 2 GWB,
- die Definition der Vermutung vertikaler und konglomerater Zusammenschlüsse in § 23a GWB und
- der Begriff des Gemeinwohls, der das Hauptkriterium für Sonderregelungen und Ministererlaubnisse darstelle.

Zur Konzentration im Lebensmittelhandel wird ausgeführt, daß die Einbeziehung des Kriteriums der ökologischen Folgen der GWB-relevanten Entscheidungen aus Verbrauchersicht eine qualitative Verbesserung sei. Der Konzentration im Lebensmittelhandel selbst wird eine Absage erteilt. Dadurch werde auch die Konzentration in der Ernährungsindustrie gefördert.

Es müßte Aufgabe des Bundeskartellamtes sein, die Macht der Großbetriebe gegenüber den kleinen Lebensmittelhändlern zu verringern. Kritisiert wird insoweit das Fehlen einer Entflechtungsregelung. Die Rechtfertigung der sog. Bereichausnahme für Banken und Versicherungen nach § 102 GWB müßte neu überprüft werden.

Erhebliche Defizite bestehen nach dem Antrag bei der Definition wirtschaftlicher Macht von Finanzinstituten nach §§ 22 und 23 GWB. Banken und Versicherungen leiteten einen wesentlichen Teil ihrer Macht aus der gezielten Beschaffung von Information über andere Unternehmen ab.

Die Fraktion DIE GRÜNEN beanstandet, daß die von der Monopolkommission geführte Statistik über die Konzentrationsbewegung aufgrund der mangelhaften Datenlage erhebliche Lücken aufweise, so daß Fortschreibungen in vielen Fällen unmöglich geworden seien. Die Monopolkommission sei dadurch nicht mehr in der Lage, ihrem gesetzlichen Auftrag nachzukommen. Daher müsse eine entsprechende Regelung des Informationszugangs zu Daten des Statistischen Bundesamtes getroffen werden.

Im zweiten Teil des Antrags wird die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die genannten Vorgaben berücksichtigt. Die einzelnen Regelungen im Hinblick auf § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und bei der Ein-

führung einer Präambel in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie eine Regelung in § 24c des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) betreffend die Monopolkommission sind ausformuliert. Im übrigen enthalten die Vorschläge

— die Streichung der Ausnahmeregelungen für Exportkartelle,

— die Definition und Verschärfung der Regelungen zur Marktbeherrschung,

— die Einführung einer Anti-Diskriminierungsregel,

— die Einführung eines Indikators für Wirtschaftsmacht,

— die Verschärfung der Schwellenwerte für Fusionsuntersagung,

— die Anzeigepflicht beim Zusammenschluß von Unternehmen,

— die Entflechtung,

— die Ministeruntersagung von Fusionen,

— die Bereichsausnahme für Banken und

— die EG-Klausel.

III.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Antrag in seiner 57. Sitzung am 25. Oktober 1989 beraten. Er hat dabei das Votum des mitberatenden Finanzausschusses mit berücksichtigt, der in seiner Sitzung am 14. September 1989 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und denen der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN vorgeschlagen hatte, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Der Ausschuß macht von seinem Recht nach § 62 Abs. 2 Satz 2 der GO-BT Gebrauch.

Die wesentlichen Punkte des Antrags sind durch die Diskussion des Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Drucksache 11/4610) erledigt. Der Ausschuß konnte sich jedoch darüber hinaus auch nicht entschließen, den Vorschlag zu § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) aufzugreifen. Er empfiehlt dem Deutschen Bundestag mit der großen Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die den Antrag unterstützenden Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

Bonn, den 25. Oktober 1989

Dr. Jens

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333